Martin Eichtinger
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.02.2020
zu Ltg.-**996/A-5/209-2020**
~~Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 25.02.2020

LR-EM-A-106/016-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Landtagsanfrage des Abgeordneten Ing. Huber, Ltg.-996/A-5/209-2020 betreffend „PVE Mauer versus kassenärztliche Versorgung“, eingebracht am 31. Jänner 2020, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Zu 1.
Primärversorgungseinheiten sind Strukturen im Rahmen der Sachleistungsversorgung. Eine PVE gemäß PrimVG bzw. RSG NÖ 2025 – Teil 1 setzt einen entsprechenden Vertrag mit den zuständigen Krankenversicherungsträgern voraus.

Zu 2.
Der verpflichtende Leistungsumfang einer Primärversorgungseinrichtung ergibt sich aus dem bundesweiten Versorgungsauftrag im Anhang 1 zum Primärversorgungs-Gesamtvertrag bzw. der Anlage 1 der Gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung für Primärversorgungseinheiten in NÖ.

Zu 3.
Bezüglich etwaiger Förderungen auf Gemeindeebene kann keine Aussage gemacht werden. Auf Landesebene besteht eine Mitfinanzierungsvereinbarung für Primärversorgungseinheiten in NÖ zwischen NÖGUS und NÖ Krankenversicherungsträgern; die Höhe der Mitfinanzierung ergibt sich insbesondere aus der Größe und Zusammensetzung des jeweiligen Teams.

3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Haus 1 Telefon +43 (0) 2742 9005 DW 12200 12371Fax +43 (0) 2742 9005 DW 13590
lr.eichtinger@noel.gv.at Internet www.noe.gv.at; www.noe.gv.at/datenschutz

Zu 4., 5. und 6.
Laut Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene wird als Ziel die Realisierung von 75 Primärversorgungseinheiten in Österreich bis Ende 2021 angestrebt.

Primärversorgungseinheiten sind gemäß RSG NÖ 2025 – Teil 1 für alle Versorgungsregionen in Niederösterreich vorgesehen. Die Ausschreibung eines konkreten Standorts setzt gemäß PrimVG im Vorfeld die Einigung zwischen der österreichischen Gesundheitskasse und der jeweiligen Landesärztekammer über die dafür vorgesehenen Planstellen voraus.

Zu 7.
Es wird auf die zuständigen Stellen ÖGK (Landesstelle NÖ) und Ärztekammer für NÖ verwiesen.

Mit besten Grüßen

Martin Eichtinger eh.
(Landesrat)